



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“

- Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Ingolstadt für das Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“ (Eintragungsfrist vom 17. bis 30. Januar 2013) wird am Freitag, 28. Dezember 2012 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr im Wahlamt (Neues Rathaus, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Zimmer 107) für Stimmberichtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberichtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**
a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **28. Dezember 2012 bis 1. Januar 2013 schriftlich** Einspruch einlegen. Am **Freitag, 28. Dezember 2012, von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im Wahlamt (Neues Rathaus, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Zimmer 107) eingelegt werden.

- Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberichtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein eidesstattlich zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

- Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** und **stimmberechtigt** ist,
5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen**, aber **stimmberechtigt** ist und
a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 27.12.2012) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 1. Januar 2013) versäumt hat,
b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadtverwaltung von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- Der Eintragungsschein kann **bis zum 30. Januar 2013**, 20.00 Uhr, beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt, Neues Rathaus, Rathausplatz 4, Erdgeschoss, schriftlich (auch per Telefax, E-mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Behinderte Stimmberichtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugänglich ist, kann ihr bis zum 30. Januar 2013, 20 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
- Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich oder durch nahe Familienangehörige abgeholt werden. Andere Personen können diese Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann abholen, wenn sie der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Nahe Familienangehörige und andere Personen müssen durch **schriftliche gesonderte Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
- Stimmberichtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt
für das Haushaltsjahr 2013

- Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in Ver-

bindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 431.900 Euro und

im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 8.800 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt 321.700 Euro

Stadt Ingolstadt:	100,0 %	Bauunterhalt (Erhaltungsaufwand) Grundsteuer Mietkosten ungedeckte Ausgaben	17.500 Euro 5.000 Euro 255.800 Euro 40.145 Euro
Landkreis Eichstätt:	5,0 %	ungedeckte Ausgaben	2.170 Euro
Landkreis Pfaffenhofen:	2,5 %	ungedeckte Ausgaben	1.085 Euro
Gesamtumlagen			321.700 Euro

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4,00 Euro, je Stück Zuchtschwein 2,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerlei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 27.11.2012

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:03759-12-11)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Mehrfam.-Wohnhauses (Gebäude E - 7 WE) mit Tiefgarage sowie Nutzungsänderung, Umbau und Aufstockung des ehem. Möbelhauses (Gebäude A,B,C - insges. 29 WE)

Grundstück: Ingolstadt, Harderstraße 10, Adolf-Kolping-Straße

Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt

Flur-Nr.: 1039 1042

Am 29.11.2012 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:03765-12-08)

Vorhaben/Betreff: Voranfrage: Neubau eines 4-Familienwohnhauses

Grundstück: Ingolstadt, Stettheimerstraße

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 2035/80

Am 30.11.2012 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:03790-12-11)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Wohnanlage hier: 2. Tektur zur Baugenehmig. v. 22.06.2012, Az. 1052-12 Innere Änderungen in EG/OG, zusätzl. Aufzug, Fassadenänd.,

Grundstück: Ingolstadt, Allensteiner Straße 3, 3a, 3b, 3c

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5049

Nr. 50

Mi., 12.12.2012

INHALT

Wahlamt

Bekanntmachung zum Volksbegehren „Nein zu Studiengebühren in Bayern“

Kämmerlei

Haushaltssatzung ZV Donauhalle 2013

Bauordnungsamt

(Bau-)Genehmigungsverfahren

Stadtplanungsamt

Änderung des Regionalplanes

Tiefbauamt

Einziehung von Feldwegen

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Entleerungstermine der Abfallbehälter

Bürgeramt

Bekanntmachung

Am 04.12.2012 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Allen **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

25. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10);

Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen und Lärmschutzzonen

Gem. Art. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetztes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetztes den Regionalen Planungsverbänden.

Rechtgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt sind Art. 14 Abs. 6, Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetztes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254).

Anlass/ Änderungen der 25. Änderungen des Regionalplanes Ingolstadt

Das Kapitel B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ ist in der derzeit gültigen Fassung seit 19. Mai 2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurden letztmalig die Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen des Flugplatzes Neuburg/Zell an die aktuellen Erfordernisse der Siedlungsentwicklung angepasst.

Mittlerweile stellte sich bei weiteren drei Flächen in der Planungsregion Ingolstadt heraus, dass für diese Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden sollen.

In der Gemeinde Baar-Ebenhausen ist erst seit der kürzlich abgeschlossenen Neutrassierung der Bahnlinie in einem Areal zwischen dem bisherigen westlichen Ortsrand und der Schienstrecke weitere Bebauung möglich. Dieser Bereich wurde bislang großteils bereits gewerblich genutzt, hier sollen nun Flächen zur Deckung des akuten Wohnraumbedarfs sowie ein qualifizierter Ortsrand geschaffen werden. Die Gemeinde Baar-Ebenhausen ist in ihrer Entwicklung unter anderem aufgrund einer weitgehenden Situierung in den Lärmschutzzonen stark eingeschränkt. Die vorliegende und kurzfristig verfügbare Fläche eröffnet in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof eine einzigartige Möglichkeit für eine zeitnahe Wohnbebauung. Für diesen Bereich in der Zone Ca soll daher eine entsprechende Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen des Flugplatzes Ingolstadt/Manching festgelegt werden.

Östlich von Ilmendorf, im Gemeindegebiet der Stadt Geisenfeld, besteht eine Baulücke, die von drei Seiten von Wohnbebauung umgeben ist. Da Geisenfeld einen hohen Einwohnerzuwachs und somit einen hohen Bedarf an Wohnbauflächen hat, soll an dieser Stelle mit der Wohnbebauung der östlichen Ortsrand qualifiziert abgerundet werden. Für diesen Bereich in der Zone B, soll daher eine entsprechende Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen des Flugplatzes Ingolstadt/Manching festgelegt werden.

Ebenso sollen in der Gemeinde Oberhausen, ebenfalls aus Gründen des dringenden Bedarfs an Wohnraum, für eine kleinere Fläche im Bereich Strassacker Nord, Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen Ci sowie Ca des Flugplatzes Neuburg/Zell festgelegt werden.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Aus diesem Grund liegt neben der Veröffentlichung im Internet der Entwurf der 25. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt in der Zeit vom 01. Januar 2013 bis 31. Januar 2013 bei der Regierung von Oberbayern öffentlich aus.

Zudem ist gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG der Entwurf der 25. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt sowie den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen für die Dauer von mindestens einem Monat auszulegen.

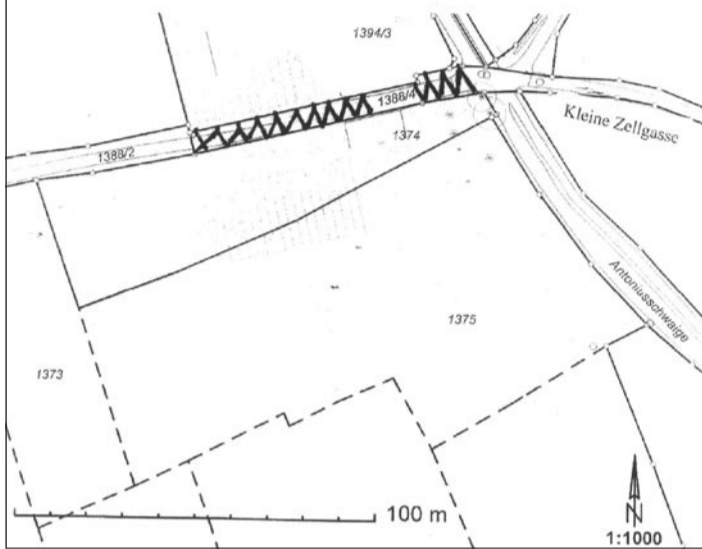
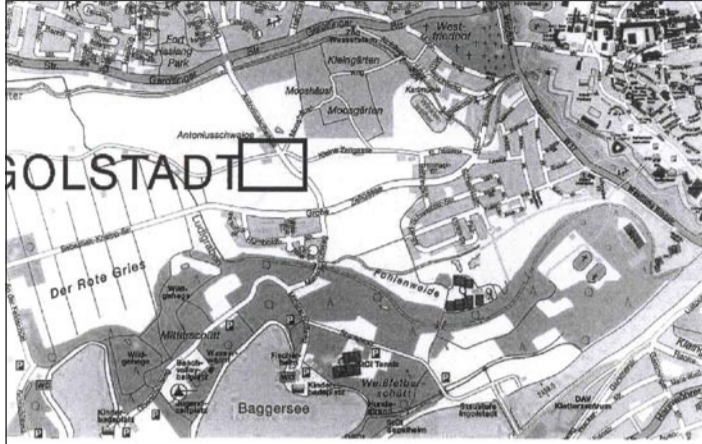
Die vollständigen Unterlagen liegen in der Zeit von 17.12.2012 bis einschließlich 15.01.2013 bei der Stadtverwaltung Ingolstadt, Stadtplanungsamt, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 112, während der Dienststunden vormittags Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, nachmittags Montag und Dienstag von 13.30 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 17.30 Uhr, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Zudem können die Planunterlagen des Änderungsentwurfes im Internet unter www.region-ingolstadt.bayern.de/regplan/For

Einziehung eines Feldweges

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt ein Teilstück der Ortsstraße „Kleine Zellgasse“ mit der Fl.Nr. 1388/4 Gmkg. Ingolstadt, laut Lageplan einzuziehen, da dieses Teilstück nach Süden verlegt und nach Herstellung wieder neu gewidmet wird.

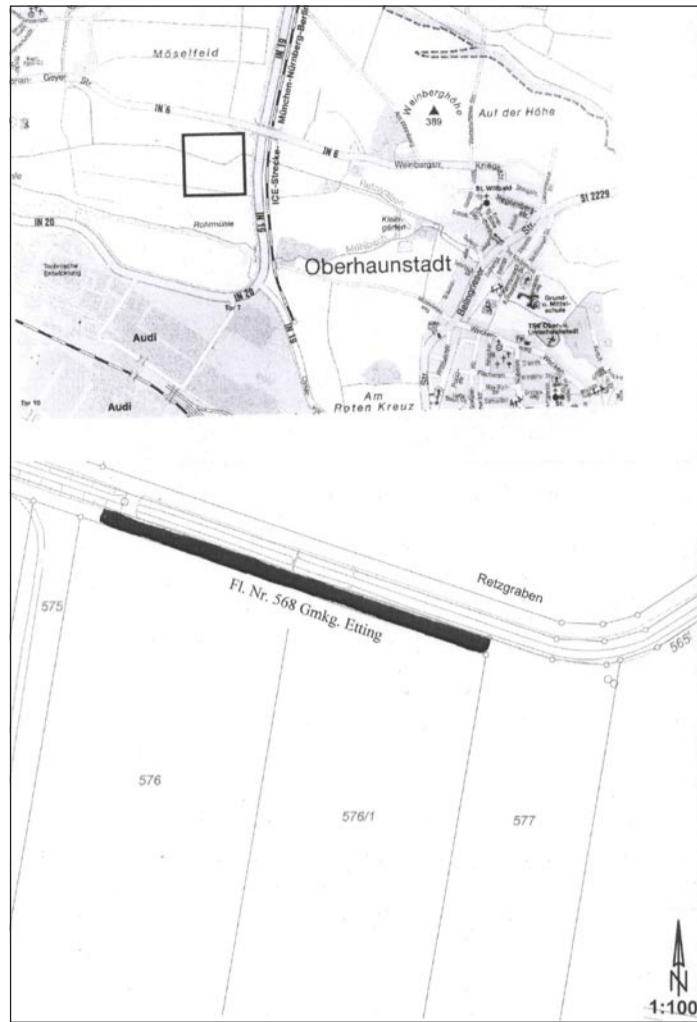
Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Einziehung eines Feldweges

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt ein Teilstück des Feldweges mit der Fl.Nr. 568 Gmkg. Etting, Nähe Retzgraben, laut Lageplan einzuziehen, da dieses Teilstück tatsächlich als Weg in der Natur nicht mehr vorhanden ist.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch Fettdruck gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	17.12. 02.01.	22.12. 07.01.	07.01. 04.02.
Mailing, Feldkirchen	Montag	22.12. 07.01.	17.12. 02.01.	22.12. 21.01.

Winden, Oberbrunnreuth, Unterbrunnreuth, Spitalhof	Dienstag	18.12. 03.01.	27.12. 08.01.	08.01. 05.02.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	27.12. 08.01.	18.12. 03.01.	03.01. 29.01.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	27.12. 08.01.	18.12. 03.01.	03.01. 29.01.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	27.12. 08.01.	18.12. 03.01.	03.01. 29.01.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	28.12. 09.01.	19.12. 04.01.	04.01. 30.01.
Etting	Mittwoch	19.12. 04.01.	28.12. 09.01.	19.12. 16.01.
Hagau	Donnerstag	20.12. 05.01.	13.12. 29.12.	13.12. 10.01.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	20.12. 05.01.	13.12. 29.12.	20.12. 17.01.
Unterhaunstadt	Freitag	21.12. 05.01.	14.12. 29.12.	21.12. 18.01.
Seehof	Freitag	14.12. 29.12.	21.12. 05.01.	21.12. 18.01.

Bekanntmachung

In der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 wurden bei folgenden Geschäftsstellen der Sparkasse Ingolstadt Geldbeträge gefunden:

- Hauptstelle am Rathausplatz Stadtgebiet Ingolstadt
 - Geschäftsstelle Wettstetten Landkreis Eichstätt
 - Geschäftsstelle Goethestraße Stadtgebiet Ingolstadt
 - Geschäftsstelle Kösching Landkreis Eichstätt
 - Geschäftsstelle Gaimersheimer Straße Stadtgebiet Ingolstadt
 - Geschäftsstelle Neuburger Straße Stadtgebiet Ingolstadt
 - Geschäftsstelle Gaimersheim Landkreis Eichstätt
 - Geschäftsstelle Reichertshofen Landkreis Pfaffenhofen
 - Geschäftsstelle Ettinger Straße Stadtgebiet Ingolstadt
 - Geschäftsstelle Zuchering Stadtgebiet Ingolstadt
- Kunden, die in den genannten Geschäftsräumen der Sparkasse Geld verloren haben, werden gebeten, ihre Ansprüche bis spätestens 01.03.2013 bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden.